

# **VERLAUTBARUNG DER ZUSATZVEREINBARUNG ZUR GESAMTVERTRAGLICHEN SONDERREGELUNG FÜR DIE VERTRAGSZAHNÄRZTE VOM 17.9.1957**

In der Zusatzvereinbarung vom 31.5.2006/9.10.2007 zum Tiroler Gesamtvertrag wurden zwischen Landeszahnärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse die Richtlinien über die Auswahl der Vertragszahnärzte neu vereinbart.

**Die Zusatzvereinbarung tritt mit Veröffentlichung in diesen Mitteilungen in Kraft und lautet wie folgt:**

## **„ZUSATZVEREINBARUNG**

### **zur Gesamtvertraglichen Sonderregelung für die Vertragszahnärzte vom 17.9.1957**

abgeschlossen zwischen der Landeszahnärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirksamkeit für die in § 2 des Tiroler Ärztegesamtvertrages vom 1. Jänner 1985 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

#### **I.**

#### **Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte**

Mit dieser Zusatzvereinbarung werden von den Gesamtvertragsparteien nach § 5 Abs. 2 lit. a des Tiroler Gesamtvertrages vom 1. Jänner 1985 die in der Beilage angefügten und einen integrierten Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildenden Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte (Anhang Nr. 2a zum Tiroler Gesamtvertrag) neu vereinbart.

#### **II.**

#### **Gültigkeitsbeginn**

Die Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte treten mit Wirksamkeit ab deren Veröffentlichung in den Mitteilungen und auf der Homepage der Landeszahnärztekammer für Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 31.5.2006

F. d.  
Landeszahnärztekammer für Tirol  
Der Präsident:  
(VP Dr. Wolfgang Kopp)

Wien, am 9.10.2007

F. d.  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Generaldirektor-Stv.:  
(Mag. Beate Hartinger)

Vorsitzende des Verbandsvorstandes:  
(Dr. Erich Laminger)

F. d.  
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:  
(HR Dkfm. Heinz Öhler)

Der Obmann:  
(Fred Hafner)

Beilage  
Anhang Nr. 2a

„Anhang Nr. 2a

## **Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragszahnärzte**

Nach § 5 Abs. 2 lit. a des Gesamtvertrages vereinbaren die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger und die Landeszahnärztekammer für Tirol folgende Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte:

### **I. Geltungsbereich**

Die Richtlinien sind anzuwenden bei der Auswahl von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzten. Beide werden im Folgenden als Zahnärzte bezeichnet.

### **II. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in den Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **III. Voraussetzungen für Ausschreibungen**

1. Das Einvernehmen der Landeszahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse zur Ausschreibung neuer Planstellen, zur Wiederbesetzung oder vorzeitigen Wiederbesetzung bestehender Planstellen muss vorliegen.
2. Die Termine für die Eröffnung der Kassenpraxis sind möglichst an den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu fixieren. Die Ausschreibung in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol sowie im Internet auf der Homepage der Landeszahnärztekammer für Tirol wird im 4. Monat vor dem Kassenpraxiseröffnungstermin vorgenommen. Im Einvernehmen kann zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landeszahnärztekammer für Tirol die Frist zwischen Ausschreibungstermin und Kassenpraxiseröffnungstermin verkürzt oder verlängert werden.

### **IV. Bewerbungsvoraussetzungen**

1. Die Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen beträgt 21 Tage ab dem Erscheinungsdatum der Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol. Die Einreichungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landeszahnärztekammer für Tirol verkürzt oder verlängert werden. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangstempel der Landeszahnärztekammer für Tirol.
2. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben. Gibt der Bewerber keine Prioritäten bekannt, werden diese ersatzweise mit der Reihenfolge der in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen festgelegt. Ein Bewerber kann nur für eine Stelle erstgereiht werden.
3. Zum Zeitpunkt der Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle muss der Zahnarzt die Voraussetzungen für die Berufsausübung als Zahnarzt erfüllen.
4. Zwingende Bewerbungsunterlagen:
  - a) Schriftliches Ansuchen;
  - b) Geburtsurkunde;
  - c) ausführlicher Lebenslauf;
  - d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
  - e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
  - f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
  - g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.
5. Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
  - b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
  - c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
  - d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
  - e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
  - f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten
  - g) Nachweis des behindertengerechten Zuganges zur Zahnarztpraxis gemäß ÖNORM B 1600 und B 1601;
  - h) schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Praxiszugang innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 und B 1601 zu schaffen.
6. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren:
- a) Vollendung des 60. Lebensjahres;
  - b) Erlöschen des Einzelvertrages des Bewerbers mit der Tiroler Gebietskrankenkasse aus den in § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG angeführten Gründen, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist oder seit Rechtskraft des Urteiles (§ 343 Abs. 2 Z. 6 ASVG) noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Tilgungs- bzw. Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
  - c) Rechtskräftige Kündigung des Einzelvertrages des Bewerbers gemäß § 343 Abs. 4 ASVG seitens eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers, sofern seit Rechtskraft der Kündigung noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
  - d) Rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers aus einem der in § 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG angeführten Gründe während seiner wahlzahnärztlichen Tätigkeit, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist. Nach Verstreichen der Tilgungsfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen.
  - e) Bestehen eines Einzelvertrages des Bewerbers mit einer § 2-Krankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht eine bindende Erklärung vorliegt, dass dieser bestehende Vertrag bei Zuerkennung der ausgeschriebenen Stelle gekündigt wird;
  - f) Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis bestehende hauptberufliche Anstellung des Bewerbers als Chef-, Kontroll-, Ambulatoriumszahnarzt (§ 5 Abs. 2 Gesamtvertrag) oder eine andere hauptberufliche Tätigkeit. Eine solche hauptberufliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Umfang der wöchentlichen Verpflichtung mehr als 18 Stunden beträgt.
7. Bewerbungen,
- a) die nach Ablauf der Einreichfrist abgegeben werden
  - b) welche die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
  - c) bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt,

werden nicht behandelt.

#### **V. Vergabe der ausgeschriebenen Kassenplanstelle**

1. Auswertung nach dem in Ziffer VI angeführten Punkteschema durch die Landes Zahnärztekammer für Tirol.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Landes Zahnärztekammer für Tirol wird der Vorschlag der Landes Zahnärztekammer für Tirol nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages an die Tiroler Gebietskrankenkasse weitergeleitet.
3. Die termingerechte Kassenpraxiseröffnung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol überprüft. Nach vorheriger Anmeldung wird vom jeweiligen Regionalvertreter überprüft, ob der Praxiseröffnungstermin eingehalten wurde. Die Mitteilung darüber hat an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu erfolgen.  
Wird der vorgeschriebene Praxiseröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann die Stelle neuerlich zur Ausschreibung gelangen oder einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber zugesprochen werden. Dieser Passus wird im Verständigungsschreiben über die Zulassung zur Kassenpraxis aufgenommen.

## VI. Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Kassenvertrages

### 1. Fachliche Eignung

|  | Punkte              | max Punkte |
|--|---------------------|------------|
| A) Zeiten als hauptberuflich (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f) angestellter Zahnarzt in einer Krankenanstalt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt und Eintragung in die Zahnärzteliste .....  | 1 p.a.              | 6          |
| Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.   |                     |            |
| B) Für die Zeit ab der Niederlassung ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f)   |                     |            |
| a) am selben Ort für den die Kassenausschreibung erfolgt .....   | 2 p.a.              | 20         |
| b) an einem anderen Ort im EWR mit oder ohne § 2-Kassenvertrag oder ähnliche vergleichbare Kassenverträge im EWR .....   | 0,4 p.a.            | 10         |
| Wird die niedergelassene Tätigkeit an zwei Ordinationssitzen ausgeübt, muss der Zahnarzt schriftlich und verbindlich gegenüber der Landes Zahnärztekammer Tirol bei Eintragung in die Bewerberliste erklären, an welchem Ordinationssitz er die Punkte erwerben will.<br>Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.  |                     |            |
| C) a) Praxisvertretung eines § 2-Kassenvertragszahnarztes einer Gebietskrankenkasse nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol. Wurden für den Zeitraum der Praxisvertretung bereits Punkte nach Kriterium B) vergeben, können für denselben Zeitraum keine Punkte für eine Praxisvertretung angerechnet werden. 0,04 p.d. ....   | max. 1,2 p.a.       | 6          |
| b) Praxisvertretung jenes § 2-Kassenvertragszahnarztes der Tiroler Gebietskrankenkasse, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol. Wurden für den Zeitraum dieser Praxisvertretung bereits Punkte nach Kriterium B) vergeben, können für denselben Zeitraum Punkte für die Praxisvertretung nicht angerechnet werden. .... | max. 0,04 p.d. .... | 8          |
| Die Punkte nach dem Kriterium C) lit. b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium C) lit. a) vergeben.  |                     |            |

**Für die Kriterien A) bis C) werden insgesamt maximal 35 Punkte angerechnet.**

### 2. Zusätzliche fachliche Qualifikationen

|   |  |   |
|---|--|---|
| Vorliegen eines von der ÖÄK oder ÖZÄK verliehenen oder anerkannten Fortbildungsdiploms für das Fach ZMK ..... |  | 2 |
|---|--|---|

### 3. Wartezeit

|  |        |   |
|--|--------|---|
| A) Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste bis zum Stichtag der jeweiligen, nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Vergaberichtlinien erfolgten Stellenbewerbung ..... | 1 p.a. | 4 |
|--|--------|---|

Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt.

Die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.

|   | <b>Punkte</b> | <b>Max.<br/>Punkte</b> |
|---|---------------|------------------------|
| B) Für jede erfolglose Bewerbung ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinien für eine ausgeschriebene Stelle für denselben Ort je<br>Bei erfolglosen Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen werden die Punkte nach Kriterium B) nur insgesamt einmal und nur für jenen Ort angerechnet, für den die erste Priorität festgelegt wurde (Abschnitt IV. Ziff. 2). | 0,5           | 3                      |
| <b>Für die Kriterien A) und B) werden insgesamt maximal 7 Punkte angerechnet.</b>   |               |                        |
| <b>4. Behindertengerechter Zugang</b>   |               |                        |
| Behindertengerechter Zugang zur Zahnarztpraxis gemäß ÖNORM B 1600 und B 1601:   |               |                        |
| a) bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden .....  |               | 3                      |
| oder  |               |                        |
| b) schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Praxiszugang innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn zu schaffen ....  |               | 2                      |
| <b>5. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes, Mutterschutzzeiten</b>  |               |                        |
| Abgeleiteter Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst<br>Mutterschutzzeiten (max. 8 Monate) .....  | 0,05 p.m.     | 0,6                    |
| <b>6. Soziale Förderungswürdigkeit</b>  |               |                        |
| Je sorgepflichtiges Kind .....  | 1             | 5                      |

**Erläuterungen zum Punkteschema:**

Allgemeines:

Die auf Grund der Kriterien nach Z. 5. und 6. erreichten Punkte dürfen 30% der Gesamtpunkteanzahl nicht überschreiten.

Für die Punkteberechnung zählen ausschließlich volle Monate, Teile von Monaten bleiben unberücksichtigt. Die Punkteberechnung wird auf vier Dezimalstellen ermittelt, die Summe aller Punkte wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet. Stichtag für die Punkteberechnung ist das Ende der Ausschreibungsfrist in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol.

zu Ziffer 1 lit. B.:

Wird keine Erklärung abgegeben, werden die Punkte für den zuerst angeführten Ordinationssitz vergeben.

zu Ziffer 1 lit. C.:

Als Vertretungstag zählt nicht, wenn die Vertretung an einem Ordinationstag nicht zur Gänze (z.B. nur stundenweise) übernommen wurde. Damit die Praxisvertretung im Punkteschema berücksichtigt werden kann, muss diese vor Antritt der Vertretung der Landes Zahnärztekammer für Tirol schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden. Der Vertreter erhält nur aufgrund dieser Meldung ein Formular zugesandt, welches nach Beendigung der Vertretung, ausgefüllt und vom vertretenen Zahnarzt bestätigt, unverzüglich (spätestens jedoch vier Wochen nach Wiederaufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit) an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zurückgesandt werden muss. Nachträgliche Meldungen von Vertretungen, auch wenn diese vom vertretenen Zahnarzt bestätigt wurden, können nur von der Landes Zahnärztekammer für Tirol anerkannt werden. Praxisvertretungszeiten, die vor dem 1.1.2006 nach vorheriger Anmeldung bei der Ärztekammer für Tirol erworben wurden, werden in vollem Umfang anerkannt und berücksichtigt.

#### zu Ziffer 3 lit. A.:

Bei Bewerbern, die vor dem 1.1.2006 bereits in die Bewerberliste der Ärztekammer für Tirol eingetragen waren, werden die seit der Eintragung erworbenen Wartezeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Als Zeitpunkt der ersten Eintragung gilt dabei für jene Bewerber, die vor dem Inkrafttreten der mit der Kurie der Zahnärzte vereinbarten Vergaberichtlinien mit 16.7.2004 bereits in die Ärzteliste eingetragen waren, der Zeitpunkt der Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt.

#### zu Ziffer 6:

Als sorgepflichtige Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach diesem Zeitpunkt ist die Sorgspflicht durch entsprechende Unterlagen (zB Bescheinigung über Bezug der Familienbeihilfe, gerichtlichen Unterhaltsbeschluss) nachzuweisen.

Jegliches Investitionsrisiko vor Vergabe einer Kassenplanstelle ist vom Bewerber selbst zu tragen und wird nicht als soziale Förderungswürdigkeit angesehen.

### **VII. Bewerber mit gleich hoher Punkteanzahl**

(1) Sind zwei oder mehrere Bewerber auf Grund gleich hoher Punkteanzahl erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte nach VI. Ziff. 1 und 2) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichstand vor, so ist die Entscheidung über die Vergabe auf Grund eines Hearings der Erstgereihten vor einer mit je zwei Vertretern der Landes-zahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse besetzten Kommission zu treffen.

(2) Ist im Fachgebiet der ausgeschriebenen Planstelle der Anteil an Vertragszahnärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der fachspezifischen Bewerberliste nach Art. VI. Ziff. 3 lit. A, so ist das Hearing nach Abs. 1 mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach Art. VI. Ziff. 3 lit. A nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn

- a) eine Bewerberin bereits nach Abs. 1 erster Satz allein erstgereiht ist,
- b) an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 1 zweiter Satz mindestens gleich viel Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- c) der Anteil der Vertragszahnärztinnen in Tirol 50% oder mehr beträgt.

(4) Für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 2 sind jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

(5) Kann die Hearing-Kommission auf Grund Stimmgleichheit keine Entscheidung treffen, ist einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn die Frauenquote unter den Vertragszahnärzten in Tirol unter 50% liegt, in sonstigen Fällen entscheidet das Los.

### **VIII. Ablehnung der Invertragnahme**

Ungeachtet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesamtvertrages können die Landes-zahnärztekammer für Tirol und die Tiroler Gebietskrankenkasse einvernehmlich einen Bewerber mit der Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann.

### **IX. Entscheidungsveröffentlichung**

Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Landes-zahnärztekammer für Tirol in den Mitteilungen der Landes-zahnärztekammer für Tirol und im Internet veröffentlicht.“